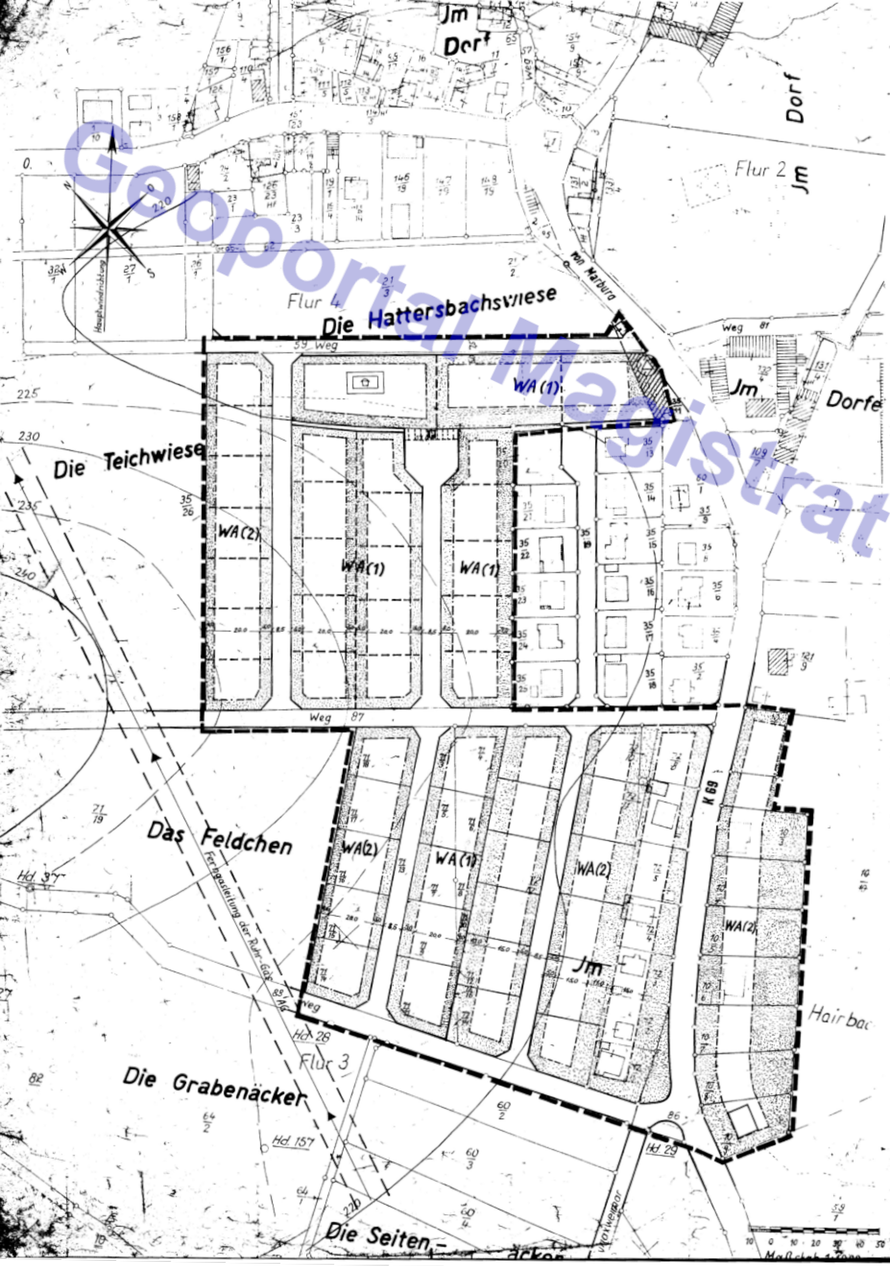

4. Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Stellung der baulichen Anlagen.

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

Überbaubare Grundstücksflächen

Die Gebäude und Grenzabstände richten sich nach der HBO

5. Verkehrsflächen

Öffentliche Verkehrsflächen

Öffentliche Fußwege

Sichtflächen

Parkplätze

Abzutragende Gebäude

6. Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

7. Führung unterirdischer Versorgungsanlagen

Ferngasleitung

8. Grünflächen

Kinderspielplatz

9. Allgemeine Festsetzungen

Als Einfriedigung der Grundstücke zur Straße sind Jägerzäune, Lattenzäune, Eisengitterzäune oder lebende Hecken zulässig. Eine Gesamthöhe von 0,80 m -bei Eckgrundstücken von 0,60 m- über Straßenhöhe darf nicht überschritten werden.
Mauern sind nur mit Sockelhöhe von 0,30 m zulässig.
Bei dem Ausbau der Straße entstehende Böschungen haben die Angrenzer auf ihren Grundstücken zu dulden.
Die Sichtfläche ist von jeder Bebauung und Bewuchs über 0,50 m Höhe über Straßenoberkante Kreisstraße freizuhalten.

Marburg, den 19.2.75
Stadtplanung
(Fichtner)
Dipl. Ing.

1. **BEBAUUNGSPLAN NR. 20/2** zugleich Teil-Änderung des Bebauungs-Pl. Nr. 1
DER STADT MARBURG A.D. LAHN O.T. Cyriaxweimar

FÜR DAS GEBIET: Im Feldchen - Im Hainbach - Die Teichwiesen
nach den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1967 (BGBl. I S. 429) i.d.F. vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) und der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21), § 1 der 2. Hess. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes 20.6.1961 (GVBl. S. 86) in Verbindung mit § 29 (4) der Hessischen Bauordnung vom 6.7.1957 i.d.F. vom 30.9.1966 (GVBl. I S. 305).

2. BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke i. W. Flur 2, 3 u. 4 mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

(Siegel) Marburg/Lahn den 10. März 1976
Katasteramt
Techn. Amtsrat

3. AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK
Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen am 10. 2. 1973

gez. Dr. Drechsler
Oberbürgermeister

4. OFFENLEGUNGSVERMERK
Der Planentwurf hat in der Zeit vom 2.7.75 bis 4.8.75 öffentlich ausgelegen.
Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 24.6.75 vollendet

gez. Dr. Drechsler
Oberbürgermeister

5. SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK
Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Stadtverordnetenversammlung am 29.8.75 beschlossen worden.

gez. Dr. Drechsler
Oberbürgermeister

6. GENEHMIGUNGSVERMERK

GENEHMIGT AM 3.12.1975
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN KASSEL
IM AUFTRAGE: GEZ. DOERING

7. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG UND OFFENLEGUNG NACH DER GENEHMIGUNG
Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 29.12.75 bis 30.1.76 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 19.12.75 vollendet.

gez. Dr. Drechsler
Oberbürgermeister

Geoportal Magistrat der Universitätsstadt Marburg